



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Caritasverband für die Diözese Münster
Referatsleitung Behindertenhilfe
Herrn Volker Supe
Kardinal von Galen Ring 45
48149 Münster

REFERAT Vc2
BEARBEITET VON Herrn Fergen
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-4323
FAX +49 228 99 527-1195
E-MAIL poststelle@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 6. Juni 2014
AZ Vc 2 - 96 - Supe/14

Sehr geehrter Herr Supe,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 05. Juni 2014.

Die bisherige gesetzliche Regelung des § 82 SGB XII für die Berechnung des Einkommensfreibetrages bei Betroffenen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind, ist vom Bundesgesetzgeber nicht geändert worden. Allerdings hat der Bundesrechnungshof im Zusammenhang mit der am 1. Januar 2013 eingeführten Bundesauftragsverwaltung für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) eine einheitliche Sozialhilfepraxis eingefordert. Das für die Umsetzung dieser Bundesauftragsverwaltung zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat deshalb mit seinem von Ihnen erwähnten Rundschreiben 2014/2 vom 13.02.2014 den Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden in dieser Angelegenheit folgendes mitgeteilt:

„Grundlage für die Ermittlung des Freibetrags nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII ist das für die Tätigkeit gezahlte Entgelt vor Absetzung von weiteren Bestandteilen, also das Bruttoeinkommen. Von diesem Bruttobetrag ist lediglich das Arbeitsförderungsgeld herauszurechnen.“

Es handelt sich hierbei also lediglich um eine Klarstellung bei der Durchführung der gesetzlichen Regelung. Sollte ein Sozialhilfeträger bisher eine großzügigere Berechnung mit der Folge einer entsprechenden Besserstellung für den Betroffenen vorgenommen haben, ist diese an die Rechtslage anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fergen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'F' followed by a vertical line extending downwards.